

technom

**allgemeine Verkaufs- und
Mietbedingungen**

Allgemeines

Artikel 1: Definitionen

In den mit Technom geschlossenen Verträgen ist zu verstehen unter:

1. Technom:
Technom B.V., satzungsmäßiger Sitz und Geschäftsräume in Zeist (Niederlande), sowie mit ihr verbundene juristische Personen.
2. Abnehmer:
Jede (juristische) Person, die mit Technom einen Vertrag geschlossen hat beziehungsweise zu schließen beabsichtigt, und außerdem deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
3. Technom und der Abnehmer werden nachstehend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Artikel 2: Geltungsbereich

1. Sofern nicht ausdrücklich im diesbezüglichen Vertrag anders vereinbart, gelten vorliegende Bedingungen integral für alle Verträge zwischen den Parteien, für Verträge, die daraus hervorgehen oder damit zusammenhängen, sowie für solche, die aus diesen hervorgehen.
2. Die Gültigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder anderer Bedingungen des Abnehmers werden ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen, es sei denn, Technom erklärt sich ausdrücklich im diesbezüglichen Vertrag schriftlich mit solchen Bedingungen oder Teilen solcher Bedingungen einverstanden.
3. Ist irgendeine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam, dann bleiben der Vertrag und vorliegende Bedingungen ansonsten uneingeschränkt wirksam und dann werden die Parteien in Rücksprache eine Regelung vereinbaren, die die unwirksame Bedingung ersetzt, wobei deren Inhalt soweit wie möglich aufrecht erhalten bleibt.
4. Für die Titel und Untertitel der vorliegenden Bedingungen gilt, dass auf keinerlei Weise Rechte daraus herleitet werden können. Die Titel sowie Untertitel berühren nicht den Inhalt und die Wirksamkeit aller in vorliegenden Bedingungen enthaltenen Artikel sowie Unterartikel.
5. Verlangt Technom in einer bestimmten Situation oder in einem bestimmten Fall nicht (sofort) die strikte Einhaltung vorliegender Bedingungen, bedeutet das nicht, dass die Bestimmungen nicht gelten oder dass Technom das Recht aufgibt oder verliert, um nachträglich, oder anderenfalls strikt, die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Bedingungen zu fordern.
6. Haben Technom und der Abnehmer einmal auf Grundlage vorliegender Bedingungen einen Vertrag geschlossen, dann gelten die Bedingungen automatisch auch für alle künftigen Verträge zwischen den Parteien.
7. Wird in den Bedingungen die männliche Form „er“ verwendet, so kann dies, falls zutreffend, auch als weibliche Bezeichnung „sie“ verstanden werden und umgekehrt.

Artikel 3: Angebote/zustandekommen von Verträgen

1. Alle Angebote von, in welcher Form auch immer, sind ganz unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden. Das ist auch möglich, wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, immer zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Angebote oder Änderungen von Angeboten gelten für Technom erst, nachdem sie diese schriftlich vorgelegt hat. Angebote kann Technom bis spätestens 5 Arbeitstage nach Empfang der Annahme des Abnehmers widerrufen. In dem Fall kommt zwischen den Parteien kein Vertrag zustande.
3. Angebote werden, sofern Technom nicht anders angegeben hat, automatisch hinfällig, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Angebotsdatum schriftlich darauf reagiert hat.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind in den Angeboten von Technom keine (zusätzlichen) Dienstleistungen, wie beispielsweise Montage oder Installation, enthalten.
5. Angebote aus dem Vorrat erfolgen immer unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Vorrats im Zusammenhang mit im dazwischenliegenden Zeitraum erfolgten Verkäufen oder Vermietungen.
6. Ein Vertrag, wie auch immer er bezeichnet wird, kommt erst nach der ausdrücklichen Annahme von Technom zustande. Diese ausdrückliche Annahme geht aus einer schriftlichen Bestätigung von Technom oder aus der Tatsache, dass Technom innerhalb von 14 Tagen zur Umsetzung des Vertrags übergeht, hervor. Die Pflichten von Technom umfassen nur den Inhalt der schriftlichen Bestätigung.
7. Ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen hinsichtlich des geschlossenen Vertrags sind für Technom nur dann verbindlich, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich von ihr bestätigt werden.
8. Für Verträge, wofür nach Art und Umfang kein Angebot oder keine Offerte abgegeben wurde, gilt die ausgestellte Rechnung als richtiger und vollständiger Vertrag.
9. Technom hat das Recht, bei oder nach Vertragsschluss, vor dem Erbringen von (weiteren) Leistungen, vom Abnehmer die Leistung von Sicherheiten hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen sowie seiner sonstigen Pflichten zu erlangen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Kredit vereinbart worden ist.
10. Technom hat das Recht, wenn sie dies für erforderlich oder wünschenswert hält, zur ordentlichen Erfüllung des erteilten Auftrags bei der Ausführung Dritte heranzuziehen, deren Kosten dem Abnehmer gemäß der abgegebenen Preisangabe in Rechnung gestellt werden.
11. Ist eine Bedienungsanleitung für das gelieferte oder vermietete Produkt Teil des Vertrags, so hat der Abnehmer die Bedienungsanleitung durch Unterzeichnung des Vertrags spätestens bei Übergabe des (gemieteten) Produkts empfangen.

Artikel 4: Verfügbarkeit Produkte

1. Die Verfügbarkeit der Produkte kann erst nach Empfang eines schriftlichen Auftrags des Abnehmers bestätigt werden.
2. Die Verfügbarkeit der Produkte kann sich im Zeitraum zwischen Angebot und Auftragserteilung ändern. Der Abnehmer kann sich nicht darauf berufen.
3. Beabsichtigt der Abnehmer eine Abwicklung mit Versandschein bzw. Lieferung auf Abruf, ist der Abnehmer für dessen rechtzeitige Übergabe verantwortlich und haftbar, unter Berücksichtigung der von Technom gehandhabten Klauseln hinsichtlich Lieferzeiten. Technom übernimmt keinerlei Haftung für eine verspätete Abgabe eines Versandscheins vonseiten des Abnehmers oder einen verspäteten Auftrag für eine Lieferung auf Abruf, wenn dadurch eine Überschreitung der Lieferzeit droht oder erfolgt.

Artikel 5: Musternahme und Informationen

1. Hat Technom ein Modell, Muster oder Vorbild gezeigt oder zur Verfügung gestellt, dient dies ausschließlich Informationszwecken; die Eigenschaften der zu liefernden Produkte können von denen des Modells, Modells oder Vorbilds abweichen, es sei denn, es wurde ausdrücklich angegeben, dass das Gelieferte exakt dem gezeigten oder zur Verfügung gestellten Modell, Muster oder Vorbild zu entsprechen hat.
2. Alle Beschreibungen und Abbildungen, womit Technom den Abnehmer über die angebotenen Produkte informiert, einschließlich Anzeigen und Preislisten, dienen lediglich dazu, einen allgemeinen Eindruck zu verschaffen. Die genannten Informationen sind kein Teil des Vertrags zwischen den Parteien, der Abnehmer kann sich nicht darauf berufen.

Artikel 6: Lieferung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart liefert Technom sowohl innerhalb der Niederlande als auch ins Ausland ab Lager.
2. Die von Technom zu liefernden Gegenstände gelten als geliefert, wenn Technom dem Abnehmer mitgeteilt hat, dass die Gegenstände zur Ablieferung oder zum Transport bereitstehen und/oder zur Verfügung gehalten werden.
3. Ist der Abnehmer oder dessen Vertreter nicht in der Lage, die gelieferten Produkte in Empfang zu nehmen, oder sorgt er für eine Verzögerung der Annahme der Lieferung oder teilt er dies Technom nicht ordnungsgemäß mit, dann wird Technom die Produkte auf Kosten und Risiko des Abnehmers lagern. Technom behält sich das Recht vor, dem Abnehmer die aufgrund solcher Umstände entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Zudem kann Technom unter diesen Umständen den Vertrag außergerichtlich auflösen bzw. die Gegenstände weiterverkaufen, unbeschadet ihres Anspruchs gegenüber dem Abnehmer auf vollständigen Schadenersatz.

4. Transport und Lagerung der Produkte erfolgen immer auf Kosten und Risiko des Abnehmers. Alle diesbezüglichen Risiken an von Technom abzuliefernden Gegenständen gehen auf den Abnehmer über, sobald die Produkte zur Ablieferung oder aber zum Transport bereitstehen.
5. Alle zusätzlichen Kosten, die Technom aufgrund nicht ihr zurechenbarer Verzögerungen der Lieferung entstehen, gehen zulasten des Abnehmers.
6. Technom behält sich das Recht vor, verkaufte Produkte als Teillieferungen zu liefern; in dem Fall werden solche Lieferungen als separate Lieferungen aufgrund separater Teilverträge gesehen. Technom hat in dem Fall das Recht, für jeden Teil separat eine Rechnung aufzustellen.
7. Von Technom genannte Lieferfristen werden nach bestem Wissen aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Informationen festgestellt, wobei allerdings gilt, dass eine genannte oder vereinbarte Lieferfrist niemals eine endgültige Frist betrifft, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich so vereinbart. Bei nicht zeitiger Lieferung hat der Abnehmer Technom schriftlich in Verzug zu setzen. Außer wenn und sofern ausdrücklich eine endgültige Lieferfrist vereinbart wurde, ist Technom nicht gehalten an oder haftbar für Lieferfristen, die nicht eingehalten werden (können). Auch ist Technom nicht haftbar für dadurch entstandene Schäden, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist die Folge eines Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit vonseiten Technom.

Artikel 7: **Transport**

1. Auf Wunsch des Abnehmers kann Technom für die Zusendung der Produkte sorgen. Daraus entstehende Kosten wird Technom dem Abnehmer vollständig in Rechnung stellen. Sorgt Technom für den Transport und hat der Abnehmer über die Art des Transports, des Versands, der Verpackung usw. keine näheren Angaben gemacht, wird Technom als guter Auftragnehmer darüber entscheiden.
2. Transport des Produkts erfolgt vollständig auf Risiko des Abnehmers. Auch bei Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung haftet der Abnehmer für alle Schäden, die mit dem Transport zusammenhängen. Der Abnehmer hat dieses Risiko angemessen zu versichern.
3. Eventuelle Sonderwünsche des Abnehmers hinsichtlich Transport/Versand werden nur dann erfüllt, wenn vereinbart worden ist, dass der Abnehmer die Mehrkosten übernimmt.
4. Für eine Zusendung und/oder Abholung am Wochenende und/oder an Feiertagen wird ein höherer Tarif in Rechnung gestellt.
5. Technom hat das Recht, für Verpackungsmaterial eine Vergütung in Rechnung zu stellen, welche auf der Rechnung aufgeführt wird.

Artikel 8: Reklamationen

1. Alle Reklamationen hinsichtlich der von Technom gelieferten Produkte hat der Abnehmer Technom innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Produkte schriftlich und begründet mit genauer Angabe der Art und der Grundlage der Reklamation mitzuteilen; ohne eine solche Mitteilung wird jedes Reklamationsrecht oder sonstiges Recht hinfällig.
2. Im Falle einer Reklamation hat der Abnehmer die Pflicht, das Produkt in unverändertem Zustand zu lassen, bis Technom die Mängel untersucht hat.
3. Mängelrügen über (zusätzliche) Dienstleistungen von Technom wird Technom nur behandeln, wenn und sofern Technom unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wird.
4. Reklamationen hinsichtlich einer bestimmten Lieferung bedeutet weder eine Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers für die betreffende Lieferung und andere Lieferungen, noch hat der Abnehmer aufgrund dessen einen Anspruch auf Verrechnung. Wurde vereinbart, dass der Abnehmer das Produkt von Technom prüfen wird oder dass er es prüfen lassen wird, und er hat das Recht innerhalb von 8 Tagen, nachdem ihm dazu von Technom oder in deren Auftrag die Gelegenheit geboten wurde, oder aber unmittelbar nach Ablauf einer in dem Zusammenhang zwischen den Parteien vereinbarte Prüffrist, nicht in Anspruch genommen, gehen wir davon aus, dass der Abnehmer das Produkt akzeptiert.
5. Es ist dem Abnehmer untersagt, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Technom Änderungen oder Arbeiten am Produkt vorzunehmen.
6. Nach Ablauf der oben genannten Frist oder bei Verstößen gegen das oben Genannte durch den Abnehmer wird jedes Reklamationsrecht und/oder jede Form der Haftung vonseiten Technom hinfällig.
7. Bei fristgerechten und begründeten Reklamationen wird Technom entscheiden, auf welche Weise sie die Erbringung der vereinbarten Leistung nachholt, durch Reparatur oder Ersatz der Produkte oder durch eine Gutschrift.

Artikel 9: Preise

1. Sofern im diesbezüglichen Vertrag nicht schriftlich anders vereinbart verstehen sich die von Technom angegebenen Preise zuzüglich MwSt. und Zollgebühren sowie Kosten für Transport, Abfertigung, Verpackung, Transport, Transportversicherung sowie für die Lagerung, wenn im Falle eines Versandscheins zwar die Bedingungen erfüllt wurden, die Abnahme jedoch nicht rechtzeitig erfolgt ist, sowie für sonstige Kosten.
2. Die von Technom gehandhabten Preise werden durch eine Auftragsbestätigung bestätigt; Preisgrundlage sind die bekannten preisbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags.
3. Technom hat das Recht, die Preise im Hinblick auf entstehende Änderungen der preisbestimmenden Faktoren, wie u.a. Rohstoffpreise, Löhne und Wechselkurse, alle 3 Monate anzupassen.

4. Zudem hat Technom das Recht, alle nicht in den Preisen enthaltenen (zusätzlichen) Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die mit der Einfuhr, der Produktion, der Erbringung von Dienstleistungen, der Verarbeitung, der Beladung, dem Transport, der Entladung oder der Lieferung zusammenhängen, sofern diese (zusätzlichen) Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern Technom zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren und ihr während eines normalen Ablaufs entstanden oder in Rechnung gestellt worden sind, dem Abnehmer in Rechnung zu stellen. Erhöht sich der Preis um mehr als 10% (zehn Prozent), hat der Abnehmer einen Anspruch auf Auflösung des Vertrags.
5. Haben die Parteien auch Dienstleistungen vereinbart, hat Technom das Recht, eventuelle Kosten, die mit nachweisbaren zusätzlichen oder schwereren Arbeiten als vorgesehen oder einer Technom nicht zurechenbaren Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten zusammenhängen, dem Abnehmer über den vereinbarten Preis hinaus in Rechnung zu stellen.
6. Soll die Zusendung auf Wunsch des Abnehmers innerhalb von zwölf Stunden nach Anfrage des Abnehmers an Technom erfolgen, berechnet Technom dem Abnehmer zusätzlich einen Eilzuschlag, der im Vertrag bzw. auf der Rechnung aufgeführt wird.
7. Vereinbaren die Parteien über die in diesem Artikel genannten Preise einen Rabatt, welcher Art auch immer und wie auch immer er bezeichnet wird, hat Technom jederzeit das Recht, diesen Rabatt ohne Berücksichtigung einer Frist zu widerrufen oder zu ändern. Dasselbe gilt mutatis mutandis für vereinbarte Umsatzbonuse.

Artikel 10: Zahlungen

1. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, haben Zahlungen durch Einzahlung oder Überweisung des geschuldeten Betrags auf ein von Technom genanntes Bankkonto zu erfolgen, unter Ausschluss irgendwelcher Rabatte, Verrechnungen oder aber einer Berufung auf Aufschub. Zahlungen haben spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Das auf den Kontoauszügen von Technom angegebene Valutadatum ist dabei entscheidend und gilt als Zahlungsdatum.
2. Wenn nicht anders vereinbart hat die Zahlung in Euro zu erfolgen.
3. Ein von den Parteien vereinbarter Rabatt wird hinfällig, wenn der Abnehmer bei der Zahlung voriger Rechnungen die vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten hat.
4. Liefert Technom dem Abnehmer auf Rechnung, dann ist der Abnehmer an die Buchungen von Technom gebunden, und zwar in dem Sinne, dass der Abnehmer diese Buchungen als richtig anerkennt, ausgenommen bei Gegenbeweisen.
5. Jede Zahlung dient in erster Linie der Begleichung der geschuldeten Kosten, Bußen und Zinsen (in dieser Reihenfolge) und danach erst der Begleichung der Hauptsummen, wobei ältere Forderungen vorrangig beglichen werden, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

6. Bleibt der Abnehmer bei irgendeiner Zahlung an Technom in Verzug, hat Technom das Recht, die weitere Erfüllung des Vertrags und eventuell anderer laufender Verträge aufzuschieben oder diese, sofern noch nicht ausgeführt, zu stornieren, unbeschadet des Anspruchs von Technom auf Schadenersatz.
7. Wurde der Auftrag von mehr als einem Abnehmer erteilt, haften alle Abnehmer als Gesamtschuldner für die Erfüllung der im Vertrag und insbesondere in diesem Artikel enthaltenen Pflichten, ungeachtet der Adressierung der Rechnung.
8. Der vom Abnehmer geschuldete Betrag ist auf jeden Fall unmittelbar fällig, ohne dass dies irgendeine Vorwarnung oder Inverzugsetzung erfordert, bei einer nicht fristgerechten Zahlung des vereinbarten Betrags am Fälligkeitstag; wenn der Abnehmer in Konkurs gerät; zur Abtretung seiner Vermögenswerte übergeht; Zahlungsaufschub beantragt oder wenn seine Entmündigung beantragt wurde; wenn das gesamte Vermögen oder Teile der Gegenstände oder Forderungen des Abnehmers gepfändet werden; wenn der Abnehmer stirbt, entmündigt wird, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst wird; irgendwelche gesetzlichen Pflichten oder Pflichten aufgrund vorliegender Bedingungen nicht erfüllt; sein Unternehmen oder einen wichtigen Teil desselben beendet oder überträgt, dazu gehört auch die Aufnahme des Unternehmens in eine bereits bestehende oder zu gründende Gesellschaft oder die Änderung der Zielsetzung seines Unternehmens. Dies alles unbeschadet des Rechts von Technom auf Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen.
9. Erfüllt der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat Technom das Recht, über den geschuldeten Kaufpreis und die geschuldeten Kosten Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder einem entsprechenden Teil ab dem Fälligkeitstag oder, sollten diese höher sein, die gesetzlichen Verzugszinsen im Sinne von Artikel 119a zusammen mit Artikel 120 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechnung zu stellen. Zudem hat der Abnehmer Technom in dem Fall alle zur Einforderung der offenstehenden Rechnungen anfallenden außergerichtlichen Kosten zu erstatten, mit einem Minimum von 15 % des offenstehenden Betrags.
10. Technom hat, wenn der Abnehmer in Verzug ist, das Recht, den Auftrag ohne Anrufung des Gerichts zu auflösen. In dem Fall haftet der Abnehmer für von Technom erlittene Schäden, wie unter anderem Gewinnausfall, Transport- und Verpackungskosten sowie Kosten der Inverzugsetzung.

Vermietung

Artikel 11: Allgemeines

Die Artikel 12 bis 17 gelten zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen wie oben sowie nach Artikel 17 beschrieben. Bei Widersprüchen eines der Artikel 12 bis 17 mit den sonstigen Bestimmungen vorliegender Allgemeinen Bedingungen gelten die Artikel 12 bis 17, in denen es um die Vermietung von Produkten oder Gegenständen geht, vorrangig.

Artikel 12: Dauer der Vermietung

1. Die Mietperiode beginnt an dem Tag der Zustellung an eine vom Abnehmer angegebene Adresse und endet an einschließlich dem Tag, an dem Technom die Produkte zurückerhält, unter Berücksichtigung der vorab festgelegten Mindestmietperiode.
2. Samstag und Sonntag gelten als Arbeitstage und werden als solche dem Abnehmer als Miettage in Rechnung gestellt.

Artikel 13: Pflichten des Abnehmers

1. Der Abnehmer, dessen Personal, Erfüllungsgehilfen und/oder andere Personen, die in seinem Auftrag oder unter seiner Verantwortung das Produkt bedienen oder damit arbeiten, müssen die am Produkt befindliche / ans Produkt geheftete Gebrauchsanleitung und/oder (sonstige) Bedienungsanleitungen zur Kenntnis genommen haben und diese befolgen. Zudem gewährleistet der Abnehmer, dass alle Personen, die das Produkt bedienen oder benutzen zur Bedienung und/oder Benutzung befähigt sind und über eventuell (gesetzlich) vorgeschriebene Abschlüsse, Zertifikate usw. verfügen.
2. Auch wenn das vereinbarte Ablaufdatum der Mietperiode ein Richtdatum ist, hat der Abnehmer nach Ablauf der Periode eine Rückgabepflicht.
3. Wird das Produkt nicht am Ende der vereinbarten Mietperiode an Technom zurückgegeben/abgemeldet, dann bietet Technom dem Abnehmer nach Feststellung dieser Tatsache die Möglichkeit, das Produkt nachträglich zurückzugeben oder (nachträglich) Anzeige wegen Diebstahls zu erstatten. Die Mietperiode endet in dem Fall mit der nachträglichen Rückgabe des Produkts bzw. mit dessen ordnungsgemäßer Abmeldung. Hat der Abnehmer das Produkt nach Ablauf der gestellten Frist nicht zurückgegeben/keine Diebstahlsanzeige erstattet, ist er in Verzug. Außer der Miete schuldet der Abnehmer Technom in dem Fall auch den Neuwert des nicht zurückgegebenen Gegenstands/der nicht zurückgegebenen Gegenstände.
4. Der Abnehmer gibt das Produkt zum vereinbarten Zeitpunkt auf die vereinbarte Weise zurück.

5. Der Abnehmer hat das Produkt am vereinbarten Tag (und Zeitpunkt) in dem Zustand an Technom zurückzugeben, in dem er das Produkt zu Anfang der Mietperiode empfangen hat. Der Abnehmer hat die Gegenstände zu reinigen und – genauso wie er sie empfangen hat – in die richtigen Kisten/Verpackungen sortiert und verpackt usw. zurückzugeben. Zusätzliche Arbeitszeit verursacht durch fehlende oder ungenügende Sortierung oder Reinigung wird in Rechnung gestellt.
6. Der Abnehmer hat die Pflicht zur Zahlung aller Gebühren, Steuern und Bußgelder, die aus der Nutzung des Produkts von ihm selbst oder von Dritten hervorgehen.
7. Falls zutreffend hat der Abnehmer auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass er, rechtzeitig vor der Ablieferung des Produkts, über die erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen verfügt.
8. Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, Technom jederzeit Zugang zum Produkt zu verschaffen, Ansprüche Dritter auf das Produkt zurückzuweisen und Technom vor solchen Ansprüchen zu schützen.
9. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Diebstahl zu treffen, wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich: die (ordnungsgemäße) Verwendung von (eventuell mitgelieferten) Schlössern, Abschließen, Wegsperrern, außer Sichtweite Dritter aufbewahren usw. des Produkts.
10. Der Abnehmer ist zur täglichen Pflege des Produkts gehalten. Fehlt die dazu erforderliche Sachkunde, ist die Unterstützung von Technom in Anspruch zu nehmen und sind die daraus entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen. Es ist dem Abnehmer untersagt, selbst Reparaturen am Produkt vorzunehmen. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Abnehmer bei einer Vermietung die so langfristig ist, dass die Wartung des Produkts vonseiten Technom erforderlich ist, die Wartungskosten an Technom zu entrichten. Der Abnehmer schuldet auch während dieser Wartungsperiode den vereinbarten Mietpreis.
11. Eventuell bedienendes Personal arbeitet unter der Verantwortung des Abnehmers. Der Abnehmer schützt Technom und bedienendes Personal gegen jegliche Haftung, ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

artikel 14: Rechnung

1. Eine Rechnung erhält der Abnehmer von Technom nach Ablauf des Auftrags oder jeweils nach Ablauf einer Mietperiode von zwei Wochen oder bei kürzeren Fristen jeweils nach (vorzeitigem) Ablauf dieser vereinbarten Mietperiode.

artikel 15: Risiko

1. Der Abnehmer haftet vollständig für alle Schäden aufgrund von Diebstahl oder Verlust der Produkte und/oder Zubehörteile. Daraus entstehende Kosten werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

2. Die Produkte werden bei Rücknahme von Technom kontrolliert. Stellt Technom dabei Mängel und/oder Schäden fest, dann werden dem Abnehmer die Kosten für Reparatur/Ersatz über eine separate Rechnung in Rechnung gestellt. Der Abnehmer wird darüber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung von Technom informiert.
3. Werden die Produkte vom Abnehmer nicht in der Originalverpackung zurückgegeben, werden die Kosten dem Abnehmer pro fehlender/unbrauchbarer Verpackung in Rechnung gestellt.
4. Die Produkte sind vor der Rücksendung an Technom vom Abnehmer zu reinigen.
 - a. Gibt der Abnehmer die Produkte ungereinigt an Technom zurück, wird Technom die ungereinigten Produkte an den Abnehmer zurücksenden.
 - b. Die Mietperiode wird bis zu einschließlich dem Tag verlängert, an dem Technom die Produkte in gereinigtem Zustand empfängt.
 - c. Zusätzliche Transportkosten werden dem Abnehmer von Technom in Rechnung gestellt.
 - d. Reinigt Technom die Produkte auf Wunsch des Abnehmers, werden dem Abnehmer die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Verwendung und Pflege der Produkte. Versäumt der Abnehmer dies, werden dem Abnehmer alle daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
6. Beim Abnehmer unauffindbare Produkte bzw. Produkte, die der Abnehmer Technom irreparabel beschädigt zurückgibt, werden dem Abnehmer zusätzlich zur vereinbarten zu zahlenden Miete zum Neuwert in Rechnung gestellt.
7. Bei unsachgemäßer Verwendung der Produkte vom Abnehmer behält sich Technom das Recht vor, den Vertrag zu beenden.

Artikel 16: Untervermietung oder Übertragung von Rechten

1. Eine (Unter-)vermietung der Produkte ohne die vorab abgegebene schriftliche Erlaubnis von Technom, gegebenenfalls mit Vorbehalten, ist dem Abnehmer untersagt.
2. Es ist dem Abnehmer untersagt, seine aus dem (Miet-)Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von Technom, gegebenenfalls mit Vorbehalten, an Dritte zu übertragen.

Artikel 17: Stornierung

1. Wenn der Abnehmer einen bereits erteilten Auftrag storniert beziehungsweise aussetzt, hat Technom Anspruch auf Entschädigung, und zwar:
 - a. 1 (einen) Tag Miete und Auftragskosten bei einer Stornierung 24 Stunden vor Beginn der Mietperiode
 - b. 35 % der Miete bei Stornierung des Auftrags, wenn Mietpreis oder Mietperiode vorab fest vereinbart worden sind.

Allgemeines

Artikel 18: Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt liegt vonseiten Technom vor, wenn Technom nach Vertragsschluss an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder an deren Vorbereitung gehindert worden ist als Folge von aber nicht ausschließlich beschränkt auf: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, innere Unruhen, Brand, Wasserschaden, Überschwemmungen, Streik, Betriebsbesetzung, Betriebsschließung, Ein- und Ausfuhrbarrieren, staatliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Störungen der Energieversorgung, dies alles bei sowohl Technom als auch bei Dritten, bei denen Technom die erforderlichen Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen muss, ebenso bei Lagerung oder während des Transports, ob in eigener Verantwortung oder nicht, und ferner alle sonstigen Ursachen, die außerhalb der Schuld oder des Risikos von Technom entstehen.
2. Während einer Lage der höheren Gewalt werden die Pflichten von Technom ausgesetzt. Sorgt die höhere Gewalt für eine Verzögerung von mehr als zwei Monaten, sind sowohl Technom als auch der Abnehmer dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder aber zu kündigen, ohne dass in dem Fall Schadenersatzzahlungen zu leisten sind.
3. Bei Eintreten höherer Gewalt, nachdem der Auftrag bereits teilweise erfüllt worden ist, hat der Abnehmer das Recht, wenn sich durch die höhere Gewalt die Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert, entweder den bereits gelieferten Teil der Produkte zu behalten und den dafür geschuldeten Kaufpreis und die Kosten zu zahlen oder den Auftrag auch für den bereits gelieferten Teil als beendet zu betrachten, verbunden mit der Pflicht, auf eigene Kosten und eigenes Risiko die ihm bereits gelieferten Teile an Technom zurückzugeben, jedoch nur, sofern der Abnehmer nachweisen kann, dass der bereits gelieferte Teil der Produkte aufgrund der Nichtlieferung der restlichen Produkte vom Abnehmer nicht mehr zweckmäßig eingesetzt werden kann.

Artikel 19: Eigentumsvorbehalt

1. Technom bleibt Eigentümer aller dem Abnehmer gelieferten und/oder ihm zur Verfügung gestellten Produkte, bis der Abnehmer alle folgenden Pflichten aus allen mit Technom geschlossenen Verträgen erfüllt hat:
 - Die Gegenleistung(en) hinsichtlich des gelieferten oder zu liefernden Produkts an sich
 - Die Gegenleistung(en) hinsichtlich der aufgrund der Verträge von Technom erfüllten oder zu erfüllenden Dienstleistungen
 - Eventuelle Forderungen infolge Nichterfüllung eines Vertrags oder mehrerer Verträge vonseiten des Abnehmers
2. Technom verliert nicht das Eigentum an den Produkten, wenn und/oder weil der Abnehmer die von Technom erhaltenen Produkte be- oder verarbeitet. Der Abnehmer hält die gemeinten Produkte auf jeden Fall automatisch für Technom.
3. Verliert Technom entgegen den Bestimmungen des vorigen Absatzes aus irgendwelchen Gründen das Eigentum an Gegenständen, wird der Abnehmer auf eine erste Aufforderung von Technom jede Mitwirkung gewähren, die für die Bestellung eines Pfandrechts, ob besitzlos oder nicht, an den betreffenden Produkten zugunsten von Technom erforderlich ist.

4. Der Abnehmer ist entgegen den Bestimmungen im ersten Absatz zum Verkauf von Produkten, die er von Technom erhalten hat, berechtigt, jedoch nur im Rahmen seiner gewöhnlichen Betriebsführung. Als Voraussetzung gilt dabei jedoch immer, dass der Abnehmer seine Gegenpartei zeitig vor dem Zustandekommen irgendeines Kaufvertrags schriftlich über den vollständigen Inhalt vorliegenden Artikels in Kenntnis gesetzt hat. Technom ist jederzeit berechtigt, vom Abnehmer zu fordern, dass er erst verkauft und (ab)liefert, nachdem zugunsten von Technom ein besitzloses Pfandrecht betreffenden Gegenstand bestellt worden ist. Sobald Technom den Abnehmer über diese Forderung informiert hat, wird die Berechtigung im Sinne des ersten Satzes vorliegenden Absatzes automatisch hinfällig.
5. Ist der Abnehmer gegenüber Technom bei der richtigen und/oder fristgerechten Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten, einschließlich der aus den Allgemeinen Bedingungen, in Verzug, wird die im vorigen Absatz genannte Berechtigung automatisch hinfällig. Diese Berechtigung lebt wieder auf, wenn der Abnehmer seine versäumten Pflichten nachträglich erfüllt.
6. Erfüllt der Abnehmer seine Pflichten nicht oder besteht berechtigterweise die Befürchtung, dass er dies nicht tun wird, hat Technom das Recht, abgelieferte Produkte, die mit dem im ersten Absatz vorliegenden Artikels genannten Eigentumsvorbehalt belastet sind, beim Abnehmer oder bei Dritten wegzunehmen bzw. wegnehmen zu lassen. Der Abnehmer hat die Pflicht zur Mitwirkung unter Androhung einer Buße von 15 % des von ihm geschuldeten (Rechnungs-)betrags pro Tag oder einem entsprechenden Teil davon.
7. Will ein Dritter irgendein Recht an unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gütern bestellen oder geltend machen, hat der Abnehmer Technom so schnell wie nach billigem Ermessen möglich darüber zu informieren.
8. Der Abnehmer verpflichtet sich auf eine erste Aufforderung von Technom: Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu versichern und versichert zu lassen gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl und Technom Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren und alle Ansprüche des Abnehmers an Versicherer hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte an Technom abzutreten gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Die vom Abnehmer gegenüber seinen Abnehmern erworbenen Forderungen beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten an Technom abzutreten gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Unverzüglich die Namen und Anschriften aller Dritten, an die er von Technom unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkte weiter geliefert hat, sowie alle Rechte, die er hinsichtlich der Weiterlieferung gegenüber diesen Dritten erworben hat, mitzuteilen.
9. Bleibt der Abnehmer nach Aufforderung von Technom bei der Gewährung seiner Mitwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes in Verzug, schuldet er eine sofort fällige Buße in Höhe von 25 % der offenstehenden Forderung an den Abnehmer, sowie eine sofort fällige Buße in Höhe von 5 % der offenstehenden Forderung für jeden darauf folgenden Tag für die Dauer des Verzugs des Abnehmers, unbeschadet des Rechts von Technom, um darüber hinaus auf einer Erfüllung zu bestehen.
10. Der Abnehmer hat niemals das Recht, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände auf irgendeine Weise zu belasten, auszuleihen und/oder Dritten zu überlassen.

Artikel 20: Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

1. Alle von oder namens Technom hergestellten Entwürfe, Abbildungen, (Arbeits-) skizzen, Modelle, Computerprogramme usw. und damit zusammenhängende gewerbliche und geistige Eigentumsrechte bleiben oder werden Eigentum von Technom, auch wenn dem Abnehmer für deren Herstellung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Technom gilt in allen Fällen als Urheber.
2. Es ist dem Abnehmer untersagt, empfangene Entwürfe, Abbildungen, (Arbeits-) skizzen, Modelle, Computerprogramme, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen usw. ohne die Erlaubnis von Technom ganz oder teilweise zu vervielfältigen, um diese oder deren Kopien Dritten zur Verfügung zu stellen oder zur Einsicht zu überlassen oder um deren Inhalte Dritten mitzuteilen. Verstößt der Abnehmer gegen die diesbezüglichen Bestimmungen, schuldet er Technom eine Buße in Höhe von € 50.000,= für jeden Verstoß. Zudem hat der Abnehmer diese Gegenstände auf erste Aufforderung von Technom zurückzugeben, unter Androhung einer Buße von € 5.000,= pro Tag, zu entrichten an Technom.
3. Dem Abnehmer ist die Tatsache bekannt, dass bei Herstellung des Produkts (auch) Patente Anwendung finden. Der Abnehmer unterlässt jegliches Handeln, das eines oder mehrere der Patentrechte von Technom (oder aber von ihren Zulieferern) verletzt. Zugleich wird er diese Verpflichtung auch seinen Abnehmern auferlegen. Der Abnehmer wird Technom schließlich unverzüglich und spezifiziert darüber informieren, wenn ihm auf irgendeine Weise bekannt wird, dass eines oder mehrere der Patentrechte von Technom oder von einem der Zulieferer von Technom auf irgendeine Weise verletzt worden ist/sind. Der Abnehmer schützt Technom ferner gegen Ansprüche, die aus irgendeiner Verletzung der vorgenannten (Patent-) rechte hervorgehen, und wird Technom alle Schäden ersetzen, die aus irgendeiner solchen Verletzung entstehen. Im Falle einer (mutmaßlichen) Verletzung ist Technom ohne Weiteres dazu berechtigt, die Erfüllung des Vertrags aufzuschieben oder zu beenden.

Artikel 21: Haftung und Gewährleistung

1. Die Haftung von Technom für Mängel an den gelieferten Produkten sowie den (zusätzlichen) Dienstleistungen beschränkt sich auf höchstens den Rechnungsbetrag, mit einem Höchstbetrag von € 5.000.000,= pro Schadensfall. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Schaden auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von Technom oder ihren führenden Angestellten zurückzuführen ist.
2. Eine Vergütung kommt nur für Schäden infrage, wogegen Technom versichert ist, oder wogegen Technom nach branchenüblichen Gepflogenheiten nach billigem Ermessen versichert hätte sein müssen. Dabei sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:
 - Nicht vergütet werden Folgeschäden, Unternehmensschäden, Imageschäden, Schäden durch Rückrufe, ausgebliebene Einsparungen und entgangene Gewinne, aus welchen Gründen auch immer sie entstehen. Der Abnehmer hat gegebenenfalls selbst für eine angemessene Versicherung gegen solche Schäden zu sorgen.
 - Technom haftet nicht für (irgendwelche) Schäden, die durch die oder während der Ausführung des Vertrags an Gegenständen (sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen) oder an Personen entstehen, sowohl beim Auftraggeber als auch bei Dritten.
3. Unbeschadet des oben Genannten haftet Technom auf jeden Fall niemals:
 - a. für nicht erfolgte oder verspätete Lieferungen
 - b. für abgegebene Empfehlungen sowie Angaben in Prospekten, Katalogen, Werbematerialien und ähnlichem
 - c. im Falle von nicht zurechenbaren Mängeln (höhere Gewalt) im Sinne von Artikel 18. Wenn der Abnehmer oder ein Dritter das Produkt für andere Zwecke verwendet, als die, wofür es geeignet oder bestimmt ist, es überlastet oder auf andere Weise unsachgemäß verwendet;
 - d. wenn der Schaden auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen außerhalb der Organisation von Technom zurückzuführen ist.
4. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Produkte an den Abnehmer ist Technom vom Abnehmer gegen alle Ansprüche Dritter geschützt, wie u.a. Zahlung von Schadenersatz, gleichgültig, ob der Schaden durch die Zusammenstellung und/oder durch Herstellungsfehler oder aber durch irgendeine andere Ursache entstanden ist.
5. Jede Forderung gegen Technom wird durch den einfachen Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung der Forderung hinfällig, es sei denn, in der betreffenden Angelegenheit wurde ein Gerichtsverfahren gegen Technom eingeleitet.
6. Der Abnehmer schützt Technom gegen eventuelle Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem (bzw. der Umsetzung des) Vertrag(s) zwischen Technom und dem Abnehmer Schaden erleiden oder darauf Anspruch erheben oder aber andere Ansprüche geltend machen.

Artikel 22: Stornierung

1. Storniert der Abnehmer den Auftrag oder schiebt er diesen auf, ist Technom folgendermaßen zu entschädigen:
Der Abnehmer hat den vereinbarten Preis für erfolgte Lieferungen maßgefertigter Produkte und/oder Dienstleistungen sowie für bei Dritten erworbene Produkte (siehe auch Artikel 3), die nicht (kostenlos) zurückgesandt werden können, vollständig zu entrichten. In allen (sonstigen) Fällen schuldet der Abnehmer Technom bei Stornierung jeweils 35 % der Auftragssumme (einschließlich MwSt.).

Artikel 23: Beendigung

1. Bleibt der Abnehmer in erheblichem Maße bei der Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags in Verzug, indem er eine oder mehrere seiner Pflichten aufgrund des Vertrags oder aufgrund anderer daraus hervorgehender Verträge nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen erfüllt, sowie im Fall einer Beschlagnahme zulasten des Abnehmers, sofern diese Beschlagnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie erfolgt ist, aufgehoben wird, bei Insolvenz oder Zahlungsaufschub, und im Falle einer Stilllegung, Liquidation, Auflösung, eines Streiks oder einer Übernahme oder irgendeinem damit vergleichbaren Zustand des Unternehmens des Abnehmers, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat Technom das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne Anrufung des Gerichts mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Abnehmer zu kündigen. Dies unbeschadet der sonstigen Technom zustehenden Rechte, einschließlich des Anspruchs von Technom auf vollständigen Schadenersatz.
2. Durch die Beendigung werden gegenseitige Forderungen sofort fällig. Der Abnehmer haftet für von Technom erlittene Schäden, welche unter anderem aus entgangenen Gewinnen und eventuellen Transport- und Verpackungskosten bestehen.

Artikel 24: Schluss

Alle Streitfälle hinsichtlich des Vertrags oder hervorgehend aus dem Vertrag zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen (CISG, Wien, 11. April 1980) über internationalen Warenkauf – das Wiener Kaufrecht – findet keine Anwendung. Alle Streitfälle, wie immer sie genannt werden, werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht im Arrondissement Utrecht vorgelegt, es sei denn, Bestimmungen des zwingenden Rechts verhindern dies.

